

TE Bvwg Erkenntnis 2017/3/21 W208 2122785-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2017

Entscheidungsdatum

21.03.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6a Abs1

GGG Art.1 §15 Abs2

GGG Art.1 §15 Abs5

GGG Art.1 §2 Z1 lita

GGG Art.1 §32 TP1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes XXXX vom 28.01.2016, Zl. XXXX, betreffend Gerichtsgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes römisch 40 vom 28.01.2016, Zl. römisch 40, betreffend Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Im Grundverfahren vor dem Bezirksgericht XXXX (im Folgenden: BG) beehrte die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) als Klägerin mit verbesserter Klage vom 11.09.2015 von der beklagten Partei die Bezahlung eines rückständigen Unterhaltes für die Zeit von Februar 2015 bis August 2015 in Höhe von € 1.256,-- sowie beginnend ab 01.9.2015 einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von € 444,--.

1. Im Grundverfahren vor dem Bezirksgericht römisch 40 (im Folgenden: BG) beehrte die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) als Klägerin mit verbesserter Klage vom 11.09.2015 von der beklagten Partei die Bezahlung eines rückständigen Unterhaltes für die Zeit von Februar 2015 bis August 2015 in Höhe von € 1.256,-- sowie beginnend ab 01.9.2015 einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von € 444,--.

2. In der Tagsatzung vom 15.10.2015 schlossen die Parteien einen Vergleich mit folgendem Inhalt (auszugsweise):

"1. Der Beklagte [...] verpflichtet sich, der Klägerin [...] einen Unterhaltsrückstandsbetrag von € 900,-- für die Zeit bis einschließlich Oktober 2015 bis längstens 05.11.2015 bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Der Beklagte [...] verpflichtet sich, der Klägerin [...] für die Zeit von November 2015 bis einschließlich April 2016 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von € 400,-- bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Der Beklagte [...] verpflichtet sich, der Klägerin [...] für die Zeit ab 01.05.2016 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von € 420,-- bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

[...]"

3. Am 03.11.2015 und 11.11.2015 zahlte der Vertreter der bP jeweils eine Pauschalgebühr in Höhe von € 299,-- auf das Konto des BG ein. Weil die zweifache Zahlung nach Angaben des Vertreters irrtümlich erfolgt war, wurde dieser Betrag einmalig an diesen zurücküberwiesen.

4. Die Präsidentin des Landesgerichtes XXXX (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 28.01.2016 (nachdem ein davor erlassener Mandatsbescheid ex lege außer Kraft getreten war) einen neuen Zahlungsauftrag. Mit diesem wurde der bP aufgrund des Vergleiches im oa. Grundverfahren eine Pauschalgebühr nach TP 1 GGG von € 707,-- (Bemessungsgrundlage € 8.340,-- abzüglich der bereits entrichteten Gebühren von € 299,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. § 6a Abs. 1 GEG, in Summe € 416,--, vorgeschrieben.

4. Die Präsidentin des Landesgerichtes römisch 40 (im Folgenden: belangte Behörde) erließ mit Bescheid vom 28.01.2016 (nachdem ein davor erlassener Mandatsbescheid ex lege außer Kraft getreten war) einen neuen Zahlungsauftrag. Mit diesem wurde der bP

aufgrund des Vergleiches im oa. Grundverfahren eine Pauschalgebühr nach TP 1 GGG von € 707,-- (Bemessungsgrundlage € 8.340,--) abzüglich der bereits entrichteten Gebühren von € 299,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, in Summe € 416,--, vorgeschrieben.

Begründend wurde darin zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühr aufgrund des geschlossenen Vergleichs gemäß § 18 Abs 2 Z 2 GGG erhöht habe. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterhaltsbeträge von jeweils € 400,-- für die Monate November bis April 2016 sei mit insgesamt € 2.400,-- zu bewerten. Die weitere Verpflichtung zur Zahlung eines künftigen monatlichen Unterhaltsbetrages in der Höhe von € 420,-- ab 01.5.2016 sei mit € 5.040,-- (einfache Jahresleistung des monatlich zu zahlenden Betrages) zu bewerten. Nach Zusammenrechnung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt ergebe sich eine Bemessungsgrundlage von € 8.340,--. Die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG betrage daher € 707,--. Unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Pauschalgebühr von € 299,-- ergebe sich eine restliche Gebührenforderung von € 408,--.

Begründend wurde darin zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühr aufgrund des geschlossenen Vergleichs gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer 2, GGG erhöht habe. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterhaltsbeträge von jeweils € 400,-- für die Monate November bis April 2016 sei mit insgesamt € 2.400,-- zu bewerten. Die weitere Verpflichtung zur Zahlung eines künftigen monatlichen Unterhaltsbetrages in der Höhe von € 420,-- ab 01.5.2016 sei mit € 5.040,-- (einfache Jahresleistung des monatlich zu zahlenden Betrages) zu bewerten. Nach Zusammenrechnung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt ergebe sich eine Bemessungsgrundlage von € 8.340,--. Die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG betrage daher € 707,--. Unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Pauschalgebühr von € 299,-- ergebe sich eine restliche Gebührenforderung von € 408,--.

5. Gegen diesen Bescheid (zugestellt am 03.02.2016) richtet sich die am 24.02.2016 zur Post gegebene Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen bP, mit der die Aufhebung des Zahlungsauftrages beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl der im Vergleich festgelegte Unterhaltsrückstand als auch der darin vereinbarte laufende Unterhalt geringer seien als die in der Klage begehrten Beträge. Da der laufende Unterhalt für ein halbes Jahr mit € 400,00 und für die Zeit danach mit € 420,00 festgelegt worden sei, seien "diese beiden Forderungen als bestimmter Unterhalt und nicht laufender Unterhalt gewertet" worden. Die Entscheidung der belangten Behörde widerspreche § 18 Abs 1 GGG, weil der Wert des Streitgegenstandes nicht erweitert, sondern vermindert worden sei. Daher könne es zu keiner Gebührenerhöhung kommen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl der im Vergleich festgelegte Unterhaltsrückstand als auch der darin vereinbarte laufende Unterhalt geringer seien als die in der Klage begehrten Beträge. Da der laufende Unterhalt für ein halbes Jahr mit € 400,00 und für die Zeit danach mit € 420,00 festgelegt worden sei, seien "diese beiden Forderungen als bestimmter Unterhalt und nicht laufender Unterhalt gewertet" worden. Die Entscheidung der belangten Behörde widerspreche Paragraph 18, Absatz eins, GGG, weil der Wert des Streitgegenstandes nicht erweitert, sondern vermindert worden sei. Daher könne es zu keiner Gebührenerhöhung kommen.

6. Mit Schreiben vom 03.03.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den gegenständlichen Verwaltungsakt – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen – dem Bundesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor. Aufgrund Überlastung der ursprünglich zuständigen Gerichtsabteilung wurde der Akt mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 15.12.2016 neu zugewiesen.

7. Am 13.03.2016 übermittelte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht über dessen Ersuchen den Akt des Grundverfahrens.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Punkt I. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Der im Punkt römisch eins. angeführte Sachverhalt wird festgestellt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum rechtserheblichen Sachverhalt konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen und sind unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zulässigkeit und Verfahren

Die Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor. Die Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG innerhalb der Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde eingebracht. Es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Beschwerde vor.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. im GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017 (in Folge: VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in den Materiengesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017, (in Folge: VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in den Materiengesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags -der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf § 39 Abs. 2 Z 6 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985 (VwGG), welcher im Wesentlichen § 24 Abs. 4 VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014,

2013/16/0218). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags -der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, Verwaltungsgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, (VwGG), welcher im Wesentlichen Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218).

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen und ist auch die Rechtsfrage nicht derart komplex, dass es zu deren Erörterung einer mündlichen Verhandlung bedürfte.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.2. Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird gemäß § 2 Z 1 lit. a Gerichtsgebührengesetz (GGG) hinsichtlich Pauschalgebühren für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz mit Überreichung der Klage, in den in den Anmerkungen 1 und 2 zur Tarifpost 1 angeführten Verfahren mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, für Vergleiche in allen Verfahren mit der Beurkundung durch das Entscheidungsorgan begründet. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera a, Gerichtsgebührengesetz (GGG) hinsichtlich Pauschalgebühren für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz mit Überreichung der Klage, in den in den Anmerkungen 1 und 2 zur Tarifpost 1 angeführten Verfahren mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift, für Vergleiche in allen Verfahren mit der Beurkundung durch das Entscheidungsorgan begründet.

Gemäß § 15 Abs 2 GGG sind mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen; die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet (soweit nicht etwas anderes bestimmt wird) eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, GGG sind mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen; die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet (soweit nicht etwas anderes bestimmt wird) eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren.

Gemäß § 15 Abs 5 GGG ist für Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt (einschließlich des nachehelichen Unterhalts) das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit geforderte Betrag zusammenzurechnen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 5, GGG ist für Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt (einschließlich des nachehelichen Unterhalts) das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der sich nach den vorstehenden Regelungen ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit geforderte Betrag zusammenzurechnen.

Die Bemessungsgrundlage bleibt für das gesamte Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 GGG gleich. Hievon tritt u.a. gemäß Abs. 2 Z 2 leg. cit. folgende Ausnahme ein: Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren

übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen. Die Bemessungsgrundlage bleibt für das gesamte Verfahren gemäß Paragraph 18, Absatz eins, GGG gleich. Hievon tritt u.a. gemäß Absatz 2, Ziffer 2, leg. cit. folgende Ausnahme ein: Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen.

3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

Die bP vertritt zusammengefasst die Meinung, dass mit dem Vergleich der Wert des Streitgegenstandes nicht erweitert, sondern vermindert worden sei. Dies begründet sie mit dem Umstand, dass sowohl der im Vergleich festgelegte Unterhaltsrückstand als auch der darin vereinbarte laufende Unterhalt geringer seien als die in der Klage begehrten Beträge. Daher könne es zu keiner Gebührenerhöhung kommen.

Dieser Rechtsansicht kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Zwar ist der bP darin beizupflichten, dass (neben dem Unterhaltsrückstand) auch beide der im Vergleich vereinbarten monatlichen Unterhaltszahlungen geringer sind als der in der Klage begehrte monatliche Betrag. Darauf kommt es jedoch für die Gebührenbemessung nicht an: Aus gebührenrechtlicher Sicht beinhaltet der Vergleich nämlich drei Vereinbarungen, wobei jede für sich zu bewerten ist und die Summe dieser Bewertungsansätze gemäß § 15 Abs 2 und 5 GGG die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr bildet. Zwar ist der bP darin beizupflichten, dass (neben dem Unterhaltsrückstand) auch beide der im Vergleich vereinbarten monatlichen Unterhaltszahlungen geringer sind als der in der Klage begehrte monatliche Betrag. Darauf kommt es jedoch für die Gebührenbemessung nicht an: Aus gebührenrechtlicher Sicht beinhaltet der Vergleich nämlich drei Vereinbarungen, wobei jede für sich zu bewerten ist und die Summe dieser Bewertungsansätze gemäß Paragraph 15, Absatz 2 und 5 GGG die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühr bildet.

Die erste Vereinbarung betrifft die Zahlung eines Unterhaltsrückstandsbetrages von € 900,-- gemäß Punkt 1. des Vergleiches. Diese ist – gegenständlich unstrittig – mit ebendiesem Betrag zu bewerten.

Punkt 2. des Vergleiches betrifft die Leistung von künftigem Unterhalt und enthält zweierlei, jeweils gebührenpflichtige Vereinbarungen:

Die erste betrifft die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages von € 400,-- für die Zeit von November 2015 bis einschließlich April 2016, somit auf sechs Monate befristet. Diese ist gemäß § 15 Abs 5 zweiter Satz GGG mit dem Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen, somit € 2.400,--, zu bewerten. Die zweite betrifft die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages von € 400,-- für die Zeit von November 2015 bis einschließlich April 2016, somit auf sechs Monate befristet. Diese ist gemäß Paragraph 15, Absatz 5, zweiter Satz GGG mit dem Gesamtbetrag der beanspruchten Leistungen, somit € 2.400,--, zu bewerten.

Die zweite Vereinbarung ist in der Verpflichtung des Beklagten zu sehen, der bP für die Zeit ab 01.05.2016 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von € 420,-- zu leisten. Da es sich um eine unbefristete Zahlungspflicht handelt, ist gemäß § 15 Abs 5 erster Satz GGG das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren heranzuziehen, somit € 5.040,--. Die zweite Vereinbarung ist in der Verpflichtung des Beklagten zu sehen, der bP für die Zeit ab 01.05.2016 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von € 420,-- zu leisten. Da es sich um eine unbefristete Zahlungspflicht handelt, ist gemäß Paragraph 15, Absatz 5, erster Satz GGG das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren heranzuziehen, somit € 5.040,--.

Die Bemessungsgrundlage beträgt daher € 8.340,--. Dies ergibt nach TP 1 GGG eine Pauschalgebühr in Höhe von € 707,--. Ein Betrag in Höhe von € 299,-- wurde bereits bezahlt, folglich haftet nunmehr ein Betrag von € 408,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. § 6a Abs. 1 GEG, somit in Summe € 416,--, aus. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher € 8.340,--. Dies ergibt nach TP 1 GGG eine Pauschalgebühr in Höhe von € 707,--. Ein Betrag in Höhe von € 299,-- wurde bereits bezahlt, folglich haftet nunmehr ein Betrag von € 408,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr von € 8,-- gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, somit in Summe € 416,--, aus.

Das GGG knüpft bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Formaltatbestandes, an den die

Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinweg sieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden. Die das Gerichtsgebührengesetz und das gerichtliche Einbringungsgesetz vollziehenden Justizverwaltungsorgane sind an die Entscheidungen der Gerichte gebunden [vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, in E 12.ff zu § 1 GGG, wiedergegebene hg. Rechtsprechung] (VwGH 29.04.2013, 2012/16/0131). Das GGG knüpft bewusst an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten. Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Formaltatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme geknüpft ist, hinweg sieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden. Die das Gerichtsgebührengesetz und das gerichtliche Einbringungsgesetz vollziehenden Justizverwaltungsorgane sind an die Entscheidungen der Gerichte gebunden [vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, in E 12.ff zu Paragraph eins, GGG, wiedergegebene hg. Rechtsprechung] (VwGH 29.04.2013, 2012/16/0131).

Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als sie über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme hievon geknüpft ist, hinweg sieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden. Es geht auch nicht an, im Wege der Analogie einen vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Ausnahmetatbestand zu begründen (vgl. VwGH 13.5.2004, Zl. 2003/16/0469 mwN). Eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut insoweit entfernt, als sie über das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes, an den die Gebührenpflicht oder die Ausnahme hievon geknüpft ist, hinweg sieht, würde diesem Prinzip nicht gerecht werden. Es geht auch nicht an, im Wege der Analogie einen vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Ausnahmetatbestand zu begründen vergleiche VwGH 13.5.2004, Zl. 2003/16/0469 mwN).

Das Bundesverwaltungsgericht ist daher der Ansicht, dass im gegenständlichen Fall der Gebührenberechnung eine Bemessungsgrundlage von € 8.340,- gemäß TP 1 GGG zu Grunde zu legen war und die Berechnung der vorgeschriebenen Gebühr durch die belangte Behörde in korrekter Weise erfolgte.

Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen. Da dem angefochtenen Bescheid vor diesem Hintergrund keine Rechtswidrigkeit im Sinne des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG anzulasten ist, ist die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH sowie den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut (der §§ 15 Abs. 2 iVm Abs. 5 GGG) wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die oben dargestellten Grundsatzentscheidungen des VwGH sowie den klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut (der Paragraphen 15, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 5, GGG) wird verwiesen.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Einhebungsgebühr, Gerichtsgebührenpflicht, Unterhaltspflichtiger, Vergleich, Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W208.2122785.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at